

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1121 - 1121

Unzulässigkeit der Ablehnung eines Zeugenbeweises  
wegen Unglaubwürdigkeit der Zeugen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Nr. 129.

**Anzulässigkeit der Ablehnung eines Zeugenbeweises wegen Anglaubwürdigkeit der Zeugen.**

C.P.O. § 259.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 11. Mai 1886 in Sachen S., Kläger, wider die Lübecker Feuerversicherungsgesellschaft, Beklagte. III. 71/86.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des thüring. Oberlandesgerichts zu Sena aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Der von dem Kläger dem angefochtenen Urtheil gemachte Vorwurf, daß es wegen Nichtvernehmung der in zweiter Instanz namhaft gemachten Zeugen auf unzureichender Grundlage beruhe, erscheint gerechtfertigt. Dasselbe erkennt selbst an, daß die von dem Kläger aufgestellte Behauptung, daß sein Sohn an dem Tage des Brandes die Lampe nicht in der Stube, sondern erst außerhalb derselben angezündet habe, für die Beurtheilung des klägerischen Verhaltens von entscheidender Bedeutung sei, und dies ist um so zweifelloser, als das Verschulden des Klägers lediglich in seinem passiven Verhalten gefunden wird, mithin Alles auf die besondern Umstände ankommt, unter denen sich der ganze Vorgang ereignete. Wenn daher zum Beweis der gedachten Behauptung Zeugen angegeben worden sind, so kann die Unterlassung ihrer Vernehmung keinenfalls mit der Irrelevanz des Beweisthemas gerechtfertigt werden. Dies geschieht nun auch nicht im angefochtenen Urtheil, vielmehr wird erstere durch Hinweisung darauf gerechtfertigt, daß das Gegentheil der Behauptung des Klägers durch dessen und seines Sohnes eigene Angaben in der Untersuchung bewiesen werde, und daß die richterliche Ueberzeugung hiervon keinenfalls durch Aussagen von Zeugen erschüttert werden würde, welche wegen ihrer Verwandtschaft zum Kläger wenig glaubwürdig seien und deren Aussagen bei der zeitlichen Entlegenheit des Vorgangs wenig zuverlässig erscheinen würden. Diese Erwägungen berechtigen den Berufungsrichter jedoch nicht, die Vernehmung der Zeugen zu unterlassen. Es liegt nicht der Fall vor, wo sich der Richter überzeugt hält, daß die Zeugen außer Stande seien, etwas überhaupt Erhebliches auszusagen, vielmehr läuft die ganze Begründung darauf hinaus, daß der Richter ihren Aussagen nicht glauben würde, auch wenn sie etwas Erhebliches aussagten. Darüber kann und soll er aber erst entscheiden, wenn er diese Aussagen kennt. —